

EuGH: Generalanwältin betont die EU-Rechtswidrigkeit der deutschen Organschaft

Die Generalanwältin beim EuGH hält die deutsche Organschaftsregelung für europarechtswidrig und weist die Warnung des BFH vor den drohenden Steuerausfällen mit deutlichen Worten zurück. Deutschland hatte genügend Zeit, um die festgestellten Probleme zu beheben.

Hintergrund

Die Schlussanträge stehen im Zusammenhang mit den kürzlich veröffentlichten Schlussanträgen im Verfahren C-141/20 (EuGH SA vom 13.01.2022, siehe [Deloitte Tax-News: EuGH: Generalanwältin hält deutsche Organschaft für unvereinbar mit EU-Recht](#)). Die Generalanwältin verweist in Ihren Anträgen auf das jeweils andere Verfahren, so dass ihre Ausführungen in diesem Verfahren als Ergänzung zu jenen in der anderen Rechtssache zu sehen sind.

Sie betont, dass schon seit einigen Jahren in der nationalen und in der Unionsrechtsprechung, sowie in der rechtswissenschaftlichen Literatur erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der deutschen Organschaftsregelung geäußert worden sind. Deutschland hatte also genügend Zeit, um Maßnahmen zu ergreifen, um die im Zusammenhang mit seiner Regelung für Mehrwertsteuergruppen festgestellten Probleme zu beheben. Geradezu empört reagiert sie auf den Hinweis des BFH auf drohende Steuerausfälle. Ein Mitgliedstaat könne nicht untätig bleiben, Rechtsprechung und Literatur ignorieren, nur um dann zu argumentieren, dass er erhebliche Steuereinnahmen verlöre, wenn der Gerichtshof seine Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht für unvereinbar erklärte.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist eine Vorlage des BFH (EuGH Vorlage vom 07.05.2020, BFH V R 40/19, DStR 2020, 1367 m. Anm. Heuermann). Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und Trägerin einer Universität, die u.a. einen Bereich für Universitätsmedizin unterhält. Sie ist einerseits Steuerpflichtige und erbringt humanmedizinische Dienstleistungen gegen Entgelt; andererseits nimmt sie als juristische Person des öffentlichen Rechts Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gewalt wahr und ist insoweit keine Unternehmerin. Eine mit ihr organschaftlich verbundene GmbH erbrachte Reinigungsleistungen sowohl in den unternehmerisch genutzten Räumen als auch in den hoheitlich genutzten Räumen der Stiftung.

Streitig war, ob die Reinigung der hoheitlich genutzten Räume als unentgeltliche Wertabgabe „für Zwecke außerhalb des Unternehmens“ zu beurteilen ist. Als Vorfrage ist auch in diesem Verfahren darüber zu entscheiden, ob die deutsche Organschaftsregelung, gemessen an den europarechtlichen Vorgaben, Bestand haben kann.

Schlussanträge der Generalanwältin

Die Generalanwältin nimmt Bezug auf Ihre Schlussanträge im Verfahren C-141/20. Die Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, eng miteinander verbundene Personen, die einer Mehrwertsteuergruppe angehören, für Zwecke der Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichtigen als einen einzigen Steuerpflichtigen anzusehen. Sie steht jedoch einer Regelung entgegen, die nur das die Gruppe beherrschende Mitglied unter Ausschluss der übrigen Gruppenmitglieder als Steuerpflichtigen bestimmt.

Ogleich eine Antwort auf die zweite Frage aus Sicht der Generalanwältin nicht erforderlich sei, führt sie – der Vollständigkeit halber – aus, dass ihres Erachtens ein Fall einer unentgeltlichen Wertabgabe nicht vorliegt.

Anmerkung

Folgt der Gerichtshof diesen Schlussanträgen, so ist eine Reform des deutschen Organschaftsrechts unerlässlich. Angesichts der deutlichen Worte der Generalanwältin ist insoweit Eile geboten. Ob es allerdings zu den vom BFH in Aussicht gestellten

Steuerausfällen kommt, ist noch nicht entschieden.

Auch in diesem Verfahren wird auf das Musterbeispiel der Kommission zu den Rechtsfolgen einer Gruppenbesteuerung hingewiesen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Regelungen in des § 73 AO i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 AO zu dem von der Kommission und der Generalanwältin geforderten Ergebnis, nämlich der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder der Organschaft für die gesamte USt der Gruppe, gelangen.

Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass der EuGH angesichts seiner früheren von der Generalanwältin zitierten Rechtsprechung § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG als europarechtskonform beurteilen wird. Viel spannender ist jedoch die Frage, ob der BFH bei einer Zusammenschau der materiell rechtlichen Vorschriften des UStG und der verfahrensrechtlichen Vorschriften der AO den Weg eine europarechtskonformen Auslegung für gangbar hält.

Betroffene Normen

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG; Art. 11 MwStSystRL

Fundstelle

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin (Medina) vom 27.01.2022, [C-269/20](#)

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ulrich Grünwald

Partner

ugruenwald@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 258

Inga Kruse

Senior Manager

ikruse@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 5704

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.